Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2830.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. März 1847., für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1846. in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, zur Unterstützung des Stargard-Posener Eisenbahnunternehmens, neben einer Betheiligung der Staatskasse an dem auf Fünf Millionen Thaler angenommenen Aktienkapitale der unterm 4. März 1846. von Uns bestätigten Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, für die Zinsen dieses Aktienkapitales, und zwar zu dem Satze von Drei und Ein Halb Prozent, die Garantie des Staates zu gewähren, und wollen demgemäß den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, wie solcher auf Grund der mit Unserm Finanzminister gepflogenen Verhandlungen und des Beschlusses der Generalversammlung der ebengedachten Gesellschaft vom 4. Februar 1847. festgestellt worden ist, hierdurch in allen Punkten genehmigen und bestätigen, indem Wir insbesondere für die Zinsen des Aktienkapitals von Fünf Millionen Thalern zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den in dem Nachtrage enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hiermit bewilligen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. März 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1847.

Nachtrag
zum
Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Der Staat betheiligt sich bei dem Stargard-Posener Eisenbahnunternehmen an dem, nach §. 6. des Statuts vom 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Rthlr. Die Aktien des Staates, welche außer Verkehr gesetzt werden, haben mit den Privataktien gleiche Rechte. Die nach dem Schlußsatze des §. 7. des Statuts nach Berichtigung des vollen Nominalbetrages auszuhändigenden Aktiendokumente werden nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt.

Im Falle der Unzulänglichkeit des obigen Kapitals von 5 Millionen Thalern soll der Mehrbedarf entweder durch Emission neuer Aktien, oder durch Anleihen beschafft werden und darüber, dem §. 59. Nr. 6. des Statuts gemäß, die Generalversammlung mit Genehmigung des Finanzministeriums Beschluß fassen. Der Schlußsatz des §. 21. des Statuts wird hierdurch abgeändert.

§. 2.

Der Staat übernimmt unter den, in den nachfolgenden §§. näher angeführten Maaßgaben und Bedingungen eine Zinsengarantie.

§. 3.

Vom 1. Januar des, auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, dient der aufkommende Ertrag des Unternehmens, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, zur Verzinsung des Aktienkapitals.

I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.

II. Sodann wird, Behufs der Bildung eines Reservefonds, zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowohl der Bahn, als der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage jährlich ein Betrag vorweggenommen. Derselbe muß jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals erreichen, und kann, bei sich ergebendem Bedürfnisse, unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums von den Vorständen nöthigen Falles auch über diesen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf sich der, auf vorstehende Art angesammelte Bestand des Reservefonds nicht höher, als Zehn Prozent des Aktienkapitals belaufen.

III. Der nach Abzug der unter I. und II. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Derselbe wird vorbehaltlich des, nach §. 6. dem Staate zufallenden, Antheils auf sämmtliche Staats- und Privat-

Aktien

Aktien vertheilt. Der §. 15. des Statuts vom 4. März 1846. wird hierdurch abgeändert.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. III.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu 100 Rthlr. ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, solange nicht sämmtliche Privataktien seiner Seits erworben sind. (§. 8.)

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Finanzministerii versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. III.) sich auf mehr als Fünf Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über fünf Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Ausgleichung etwaniger Zuschüsse (§. 4.), oder zur Erwerbung von Privataktien nach dem Tageskurse zu dienen.

§. 7.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 4.) genöthigt sein, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte, nach Ablauf der drei ersten Jahre von Eröffnung der ganzen Bahn angerechnet, der Zuschuß in einem Jahre mehr als ein und einen halben Thaler auf jede Aktie zu 100 Rthlr. betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn seiner Seits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag, resp. die Zuschüsse, welche nach §. 4. zur Ergänzung der Dividende zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen zukommen zu lassen.

Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats in drei hinter einander folgenden Jahren die Dividende jährlich mehr als $3\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede Aktie betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 8.

Die Privataktien werden durch allmählige Einlösung nach dem Nennwerthe vom Staate erworben und amortisirt. Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgenden Jahre ab jährlich verwendet:

1) Die Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen,

2) die Dividenden der amortisirten Aktien, welche an dem Ertrage ferner Theil nehmen.

§. 9.

Die Ausloosung der auf vorgedachte Weise (§. 8.) nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien, findet am 1. Juli jeden Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Stargard nach Posen folgt. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius und zweier Mitglieder des Direktoriums und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt. Die Nummern der ausgeloosten Aktien werden drei Mal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgeloosten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung Statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung an den Staat über.

Die Nummern der ausgeloosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von dem Direktorium, Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Direktorium, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 10.

Sobald sämmtliche Privataktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats.

§. 11.

Zur Wahrnehmung der Rechte des Staats und zur Vertretung derselben wird vom Finanzministerum ein, vom Staate zu besoldender, Kommissarius ernannt, welcher nicht Aktionair zu sein braucht. Derselbe vertritt den Staat in der Generalversammlung, in dem Direktorium und dem Verwaltungsrathe. Er ist zu dem Behufe sowohl Mitglied des Direktoriums als des Verwaltungsraths.

Der Staat behält sich das Recht vor, ihm den Vorsitz im Direktorium und im Verwaltungsrath zu übertragen und kann dessen Rechte auch durch einen Stellvertreter wahrnehmen lassen.

Die

Die Zahl der nach §§. 33—36. und §. 46. des Statuts zu erwählenden Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsraths vermindert sich demgemäß um eins.

§. 12.

Dem Kommissarius des Staats steht in jeder Generalversammlung ein Siebentel der gesammten Stimmen zu, so daß also das Stimmrecht des Staats dem sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Aktionaire vertretenen Stimmen gleich ist. Dies Stimmrecht erhöht sich jedoch in dem Maaße, als die nach §. 8. eingelösten Aktien in den Besitz des Staats übergehen, und zwar, nach der Erwerbung jedes Siebenten Theils, jedes Mal um ein Zwölftheil, so daß ihm statt des Sechstheils nach Amortisation

a) des ersten Siebentheils: ein Viertel,
b) des zweiten = = Drittel,
c) des dritten = fünf Zwölftel,
d) des vierten = ein Halb,
e) des fünften = sieben Zwölftel

der Stimmenzahl der übrigen anwesenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. $\frac{1}{5}$, ad b. $\frac{1}{4}$, ad c. $\frac{5}{17}$, ad d. $\frac{1}{3}$, ad e. $\frac{7}{19}$ der gesammten Stimmen, einschließlich der seinigen zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmenzahl wird nur eine, durch die resp. Quote theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berücksichtigt.

§. 13.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Abtheilungs-Ingenieure,
b) des ersten Administrativbeamten und seines etwanigen Substituten, auch wenn dieselben nach §§. 33. und 34. des Statuts vom 4. März 1846. Mitglieder des Direktoriums sind,
c) des ersten Kassenbeamten,

vorbehalten.

Die bereits angenommenen Beamten bleiben jedoch nach Maaßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge in Funktion. Die Bedingungen der Entlassung der vorgedachten Beamten sind unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen.

§. 14.

Alle, diesen nachträglichen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften des Statuts vom 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweise aufgehoben.

Schema

Schema.

Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 27. October 1845., bestaetigt von des Koenigs Majestaet am 4. Maerz 1846. Mit einer Zinsgarantie Seitens des Staats in dem durch den Allerhöchst bestaetigten Nachtrag zum Statut vom ten 184 festgesetzten Umfange.

Actie №

über 100 Thaler Preufs. Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet worden. Der Inhaber hat alle statutenmaefsigen Rechte und Pflichten.

Stettin, den ten 184

Directorium der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 2831.) Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

I. Errichtung der Handelsgerichte.

An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrtsverkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Auch die Kommerz- und Admiralitätskollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputationen zu Stettin, Elbing und Memel sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3.

Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Ortsgerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

§. 4.

§. 4.

Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18—20.) Gericht erster Instanz; und zunächst dem Landes-Justizkollegium untergeordnet. Auch eximirte Personen sind dem Handelsgerichte unterworfen. II. Organisation der Handelsgerichte.

§. 5.

Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6.

Der Direktor des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten.

Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein- für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihefolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt, und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreter, die Reihefolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7.

Der Direktor und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichts bedürfen derselben Qualifikation, welche der Direktor und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, sowie die der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben, oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlakt zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche in der

der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10.

Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Kommissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahlprotokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justizkollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualifizirt sind, bei dem Justizminister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11.

Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten.

Die Ausscheidenden können wiedererwählt werden.

§. 12.

Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6.).

§. 13.

Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amts, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann

1) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist;
2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat;
3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist;
4) wenn ihn die kaufmännische Korporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat;
5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist.

In diesen Fällen (Nr. 1. bis 5.) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amts vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justizkollegium Bericht erstatten.

§. 14.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbe-

besoldetes Ehrenamt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 385. Titel 11. Theil I. und der §§. 1939. und 2364. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sollen auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamte sind aber gleich allen anderen Richtern verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 16.

An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil.

§. 17.

Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt, und können ein für allemal vereidigt werden.

§. 18.

Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind. III. Kompetenz der Handelsgerichte.

§. 19.

Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen:

1) aus Verträgen über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden;
2) aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr;
3) aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Miethung von Seeschiffen, und allen andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen;
4) aus dem Verhältnisse der Schiffsrheder, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander;
5) aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehre bei Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des Rheders und des Schiffers zu den Schiffspassagieren;
6) über Ansprüche auf Bergegelder, Vergütungen an Haverei- oder Seeschäden, wegen An- oder Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe, und aller andern zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäße;
7) aus Sozietätsverträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufakturunternehmungen, während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
8) über das Recht zur Führung einer bestimmten Handelsfirma;

9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; ferner
10) Klagen gegen Agenten, Faktoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, sowie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind;
11) Klagen, welche gegen Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden;
12) Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen.

§. 20.

Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

1) die öffentlichen Aufgebote
   a) gestrandeter oder seetriftiger Güter;
   b) verlorner Schiffsurkunden;
   c) unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind (§§. 537—539. und §. 683. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
2) die Ausführung der, entweder von den Handelsgerichten selbst, oder von andern Gerichten, verfügten Arreste auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäße; auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten, und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409—1419. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts);
3) die General-Moratoriensachen der Handeltreibenden;
4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz;
5) die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender;
6) die Konkursprozesse über Seeschiffe (§. 681. ff. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung);
7) die Subhastationen von Schiffen (§. 1. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834.).

§. 21.

Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgerichte belangt werden.

§. 22.

Den Handeltreibenden (§§. 18—21.) werden diejenigen Aktiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerb- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23.

§. 23.

Zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

§. 24.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schiffahrts-Verkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem anderen Gerichte, oder soweit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen.

Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Strandungs-, Haverei- und Nothhavelungssachen, sowie die Ausfertigung der Schiffspässe, Beylbriefe, Zertifikate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

§. 25.

IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Zivilprozessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26.

Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besondern Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Prozesses, auf den Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Kommission des Gerichts zu verweisen.

§. 27.

Die Handelsgerichte sind ermächtigt eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 28.

Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Agnitions-Resolution abzufassen, und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29.

In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar.

Aber auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und, nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Kaution bestellt hat, der Verklagte durch Exekution, mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach seiner

seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten, oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sichern Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurse am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17—20. Tit. 47. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung beurtheilt.

Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Kaution herabsetzen, wenn der Verklagte dem Erkenntnisse auf andere Art, als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30.

Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Exekution Interventionsansprüche erhoben, die nicht aus Handelsverhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31.

Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich.

§. 32.

Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8.), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling.
v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.